



AUF GRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN FASSUNG VOM 26.11.1968 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 HAT DER RAT DER GEMEINDE ANKUM AM DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

- § 1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD IM NEBENSTEHENDEN PLAN FESTGESETZT.
- § 2 a) GARAGEN SIND MIT EINEM MINDESTABSTAND VON 6,50 m VON DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN ZU ERRICHTEN. GARAGEN KÖNNEN AUCH IM RÜCKWÄRTIGEN NICHT ÜBERBAUBAREN BEREICH IN SINNVOLLER ZUORDNUNG ZUM HAUPTGEBÄUDE ERRICHTET WERDEN.
- § 2 b) BEFREIUNGEN REGELN SICH NACH § 31(2) BBAUG.
- § 3 KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICH ÜBERNAHMEN  
GEMÄSS § 9(6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUFGINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 21.5.1975 DARGELEGT SIND.
- § 4 FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG WIRD GEMÄSS § 6(2) NGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35 UND 37 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU DM 500,- bzw. DIE ERSATZVORNAHME ANGEDROHT. EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG BLEIBT HIERVON UNBERÜHRT.
- § 5 DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11.8.1967). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.



Osnabrück, den 16. Januar 1976  
KATASTERAMT  
im Auftrage:  
*Jahay*

LEGENDE + FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
  - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- 1 = GESCHOSSZAHL  
(Zahl ohne Kreis = HÖCHSTGRENZE)  
2 = BAUWEISE (o = OFFEN) NUR EINZEL- u. DOPPELHAUSER ZULÄSSIG  
3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) HÖCHSTGRENZE  
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) HÖCHSTGRENZE
2. SONSTIGE FESTSETZUNGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG
  - BAUGRENZE
  - ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE
  - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN - FIRSTRICHUNG  
HÖHENLAGE DER GEBÄUDE OBERKANTE - ERDGESCHOSSFUSSBODEN - 30cm ÜBER MITTE FERTIGER STRASSE
  - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHLEN
  - SICHTDREIECK, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80m ÜBER O.K. FERTIGER STRASSE

2. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 8

„AM SITTERWEG“  
DER GEMEINDE ANKUM

LANDKREIS OSNABRÜCK M.1:1000

DER RAT DER GEMEINDE ANKUM HAT AM 24. APR. 1975 GEMÄSS § 2(1) BBAUG. VOM 23.6.1960 (S.341) DIE AUFSTELLUNG DIESER PLANES BESCHLOSSEN.

BÜRGERMEISTER *[Signature]* GEMEINDE DIREKTOR *[Signature]*

BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTKER OSNABRÜCK, DEN 21.5.1975

PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTKER STÄDTEBAU UND ORTSPLANUNG OSNABRÜCK, HO. 1976

DIE ÄNDERUNG MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 18. AUG. 1975 BIS 22. SEP. 1975 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 08. AUG. 1975 BEKANNTMACHT.

ANKUM DEN 08. JAN. GEMEINDE DIREKTOR *[Signature]*

DIE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 10 BBAUG. AM 0. NOV. 1975 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE ANKUM ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

ANKUM DEN 08. JAN. GEMEINDE DIREKTOR *[Signature]*

BÜRGERMEISTER *[Signature]* GEMEINDE DIREKTOR *[Signature]*

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBAUG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 1. MRZ. 1976 genehmigt worden.  
Osnabrück, den 1. MRZ. 1976  
Der Regierungspräsident  
i.A.  
*[Signature]*

DIE MIT DER VORSTEHENDEN VERFÜHRUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AUSGESPROCHENE GENEHMIGUNG DER ÄNDERUNG IST GEM. § 3 BBAUG. AM 3. MRZ. 1976 AM AMTBLATT D. LANDKREISES OSNABRÜCK ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. DAMIT IST DIE ÄNDERUNG IN KRAFT GETRETEN.

ANKUM DEN 02. APR. 1976 GEMEINDE DIREKTOR *[Signature]*